

Satzung der Stadt Rheinfelden (Baden) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund von § 4 i.V.m § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt, damit ist auch die weibliche Form gemeint.)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für die zeitliche Inanspruchnahme beträgt je Stunde 10 Euro, höchstens jedoch 60 Euro täglich.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderats erhalten ehrenamtlich Tätige als sachkundige Einwohner anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro.

(4) Mitglieder der Stadtteilbeiräte erhalten für die nach § 6 Absatz 3 der Richtlinien für die Bildung von Stadtteilbeiräten der Stadt Rheinfelden (Baden) einberufenen Sitzungen 40 Euro pro Sitzung.

(5) Mitglieder des Jugendparlaments erhalten 15 Euro pro Sitzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) Stadträte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für ihre Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Rheinfelden (Baden) eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt für Stadträte monatlich 120 Euro. Der Grundbetrag für Stadträte, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, beträgt monatlich 180 Euro.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen oder der Kommissionen des Gemeinderates erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld in Höhe von

- 40 Euro bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden, bzw.

- 60 Euro bei einer Sitzungsdauer über 4 Stunden.

Für die Berechnung der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit ist ausschließlich die reine Sitzungsdauer maßgeblich. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei

Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Wenn in Ausschusssitzungen Mitglieder nicht an der gesamten Sitzung teilnehmen und zeitweise vertreten werden, wird das Sitzungsgeld zwischen Ausschussmitglied und Stellvertreter hälftig geteilt.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird gewährt, wenn sie zur Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse notwendig sind.

(4) Die Fraktionen im Gemeinderat erhalten zur Bestreitung ihres Sachaufwandes für die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse und für die Fraktionsgeschäftsführung einen Zuschuss in Höhe von 50 Euro je Mitglied und Jahr.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte der Ortsteile erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.

(2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 60 Euro.

(3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates erhalten die Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 20 Euro pro Stunde, jedoch maximal 100 Euro pro Tag.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

(1) Entsprechend der dienstlichen Inanspruchnahme und der Größe der Ortschaft erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher

a) des Stadtteils Herten	92 v.H.
b) des Stadtteils Karsau	82 v.H.
c) des Stadtteils Minseln	75 v.H.
d) des Stadtteils Degerfelden	64 v.H.
e) des Stadtteils Eichsel	46 v.H.
f) des Stadtteils Adelhausen	42 v.H.
g) des Stadtteils Nordschwaben	30 v.H.

des einem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner zustehenden Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher. Für Ortsvorsteher, die nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats sind, ist mit der Aufwandsentschädigung die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse abgegolten.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 15 Euro pro Stunde, jedoch maximal 75 Euro pro Tag.

§ 6 Fahrkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den erwähnten Entschädigungen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg.

§ 7 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 100 EUR pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

(2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

(3) Ansprüche entstehen ferner durch entsprechende Aufwendungen infolge der Teilnahme an der nach § 2 Absatz 3 genannten Fraktionssitzungen.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Als Ersatz ihrer Auslagen und für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| a) der Kommandant der
Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von monatlich | 310 Euro |
| b) die Stellvertreter des Kommandanten der
Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von jährlich je | 520 Euro |
| c) die Abteilungskommandanten der
Freiwilligen Feuerwehr einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich | 310 Euro |

zuzüglich

Abteilungskommandanten Adelhausen, Eichsel und Nordschwaben jährlich	52 Euro
Abteilungskommandanten Degerfelden und Minseln jährlich	103 Euro
Abteilungskommandanten Herten, Karsau, Nollingen und Warmbach jährlich	154 Euro
Abteilungskommandant Rheinfeldern jährlich	205 Euro

(2) Durch die vorstehende Regelung wird § 17 des Feuerwehrgesetzes nicht berührt.

§ 9 Wegfall von Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. In diesem Fall werden für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine weiteren Entschädigungen bezahlt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19.12.1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Rheinfeldern (Baden), den 22.03.2019

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister